

Erläuterungen betreffend Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über Geoinformation (Stand 03.08.2011)

Meine Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen den Bericht zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über Geoinformation zuzustellen.

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	2
1.1	Einleitung	2
1.2	GeolG im Allgemeinen	2
1.3	Notwendigkeit eines neuen Gesetzes	3
1.4	Auswirkungen auf Finanzen und Personal	4
1.5	Ziele des neuen Gesetzes	6
1.6	Koordination mit den NFA	6
1.7	Arbeitsmethode	6
2	Kommentar zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen	7
2.1	Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	7
2.2	Kapitel 2: Grundsätze	9
2.3	Kapitel 3: Kantonale Geodateninfrastruktur und GIS-Wallis	10
2.4	Kapitel 4: Kataster und Informatikplattform	11
2.5	Kapitel 5: Finanzierung und Gebühr	12
2.6	Kapitel 5: Schlussbestimmungen	13

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat sich eine neue Gesetzgebung im Bereich Geoinformation gegeben. Der neue Artikel 75a der Bundesverfassung (BV, SR 101) stellt die rechtliche Grundlage im Bereich der Geoinformation auf Verfassungsstufe sicher:

Art. 75a Vermessung

¹ Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

² Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.

³ Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) stellt die Umsetzung dieses neuen Artikels 75a BV dar. Ausgenommen einiger Ausnahmen (siehe Artikel 16 bis 18, 34, Abs. 1, Bst. e et f, et 39 GeoIG) ist das GeoIG zusammen mit den meisten der zugehörigen Verordnungen am 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt worden:

- Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV, SR 510.620)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopographie vom 26. Mai 2006 über Geoinformation (GeoIV-swisstopo, SR 510.620.1)
- Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesgeologie (LGeoIV, RS 510.624)
- Verordnung des VBS vom 5. Juni 2008 über die Eidgenössische geologische Fachkommission (EGKV, SR 510.624.1)
- Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV, SR 510.625)
- Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesvermessung (LVV, SR 510.626)
- Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)
- Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27)
- Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (GeomV, SR 211.432.261).

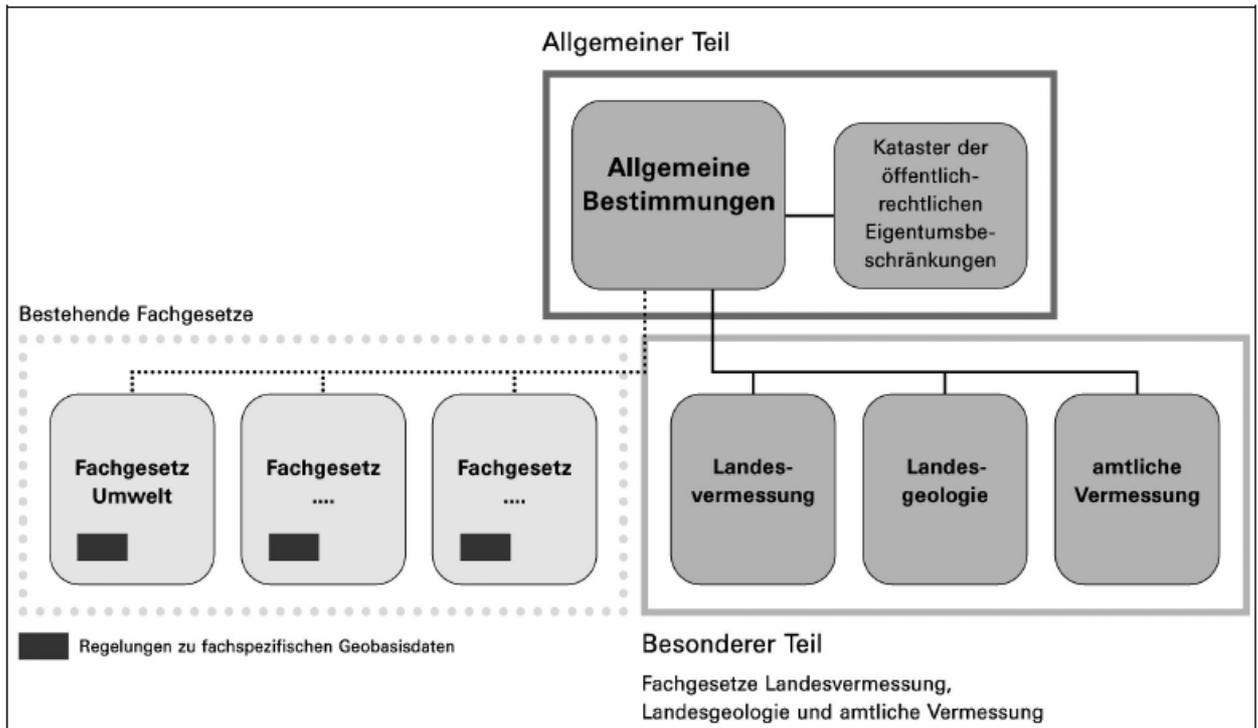
Die Verordnung über das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OE-REBKV, SR 510.622.4 ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten, gleichzeitig zur Verordnung über der Inkraftsetzung des gesamthaften Geoinformationsgesetzes.

Das GeoIG setzt den Kantonen die Frist vom 1. Juli 2011, um ihre Gesetzgebung an die Anforderungen der neuen Bundesgesetzgebung im Bereich Geoinformation anzupassen (vgl. Art. 46, Abs. 4 GeoIG et 53 Abs. 1 GeoIV).

1.2 GeoIG im Allgemeinen

In der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft bestimmen Geodaten und Geoinformationen die meisten Beschlüsse, Massnahmen und Planungen der Behörden. Geodaten sind raumbezogenen Daten, die sich mit Hilfe von Koordinaten, Ortsnamen, postalische Adressen oder anderen Kriterien auf das Territorium beziehen. Beispielsweise Beschreibungen von Nutzungszonen, Parzellen, Naturschutzzonen oder Banngebiete, derart, dass diese auf einem Karten- oder Planhintergrund dargestellt werden können, sind Geodaten. Das Bundesgesetz definiert diese als "raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaft bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse." (vgl. Art. 3, Abs. 1, Bst. a, GeoIG). Der Begriff Geodaten umfasst digitale Daten (Datensätze, die von einem Computer interpretierbar sind), sowie analoge Daten.

Das GeolG bietet die notwendige Grundlage für den Aufbau der nationalen Geodateninfrastruktur und die rechtliche Grundlage für die Aktivitäten von Kanton und Gemeinden. Das Gesetz muss zudem die Aktualisierung der Geodaten in geforderter Qualität zu vernünftigen Kosten über das Schweizerische Territorium nachhaltig sicherstellen, um eine breite Nutzung zu ermöglichen.



Konzeption des Geoinformationsgesetzes (Auszug aus dem Leitfaden für die Einführung der neuen Geogesetzgebung über Geoinformation, Ausgabe April 2010)

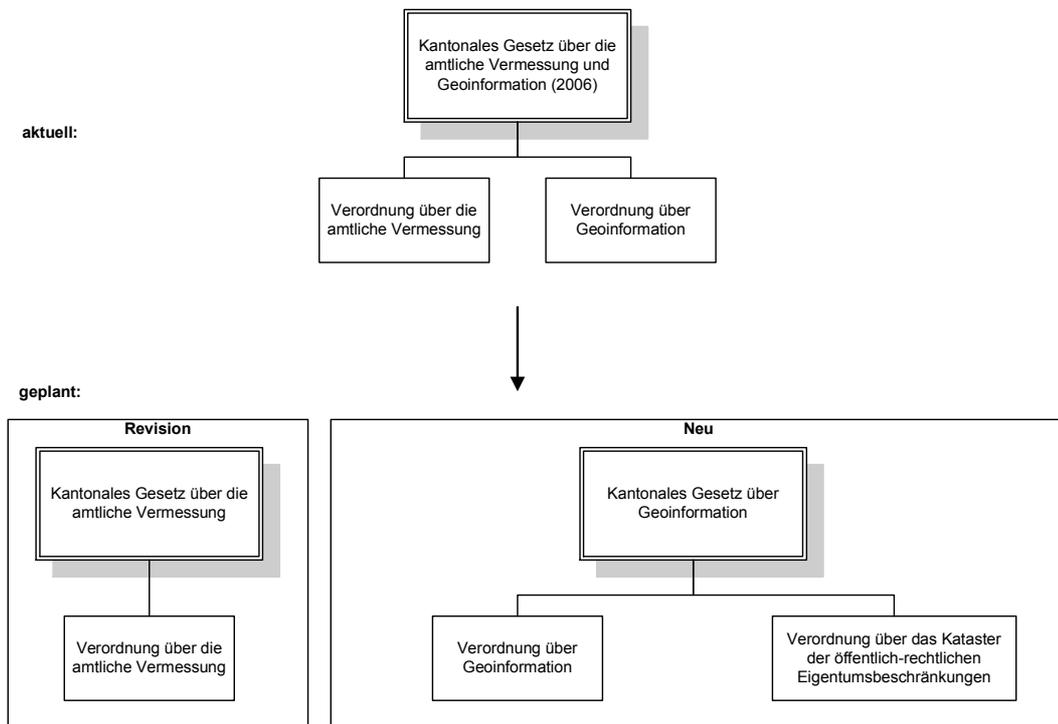
Das GeolG ist in zwei Teilen unterteilt:

- **Allgemeiner Teil:** dieser Teil ist für die gesamte Bundesgesetzgebung anzuwenden. Er beinhaltet ebenfalls die Bestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB), der als Koordinationsinstrument verstanden wird.
- **Besonderer Teil:** er beinhaltet die Bestimmungen zur Landesvermessung, zur Landesgeologie, zur amtlichen Vermessung; drei Kompetenzbereiche des Bundesamtes für Landestopographie.

1.3 Notwendigkeit eines neuen Gesetzes

Folgende Punkte haben dazu geführt, die Erarbeitung eines neuen Gesetzes über Geoinformation (kGeolG) zu unternehmen:

1. **Anforderungen des GeolG**
Das GeolG setzt den Kantonen die Frist vom 1. Juli 2011, um ihre Gesetzgebung an den Anforderungen des Bundesgesetz anzupassen (vgl. Art. 46, Abs. 4 GeolG et 53 Abs. 1 GeolV).
2. **Unterschiedliches Ziel der kantonalen Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 und der kantonalen Verordnung über Geoinformation vom 29. Juni 2006**
Das Hauptziel der heutigen kantonalen Gesetzesgrundlage ist die Koordination der Dienststellen der Kantonsverwaltung im Bereich der Geoinformation.
3. **Zuteilung von Zuständigkeiten**
Die Anforderungen des GeolG benötigt eine Neuzuteilung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden betreffend Erhebung, Nachführung und Publikation von Geodaten.



1.4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Die Kostenschätzung basiert hauptsächlich auf den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Stand 1. Januar 2011) und den provisorischen Katalog der Geobasisdaten des Kantonsrechts (Stand 14. Oktober 2008). Da diese Kataloge sich nach neuen Gesetzen und Verordnungen weiterentwickeln, muss die Kostenschätzung periodisch geprüft werden. Zudem hat der Bund bereits Vorschriften in Sachen Geodaten erarbeitet, namentlich in den folgenden Bereichen:

- Zonennutzungspläne
- Naturgefahren

Die Kostenschätzung für die Harmonisierung der Geodaten nach Vorschriften des Bundes wurde aufgrund der oben genannten Beispiele für die anderen Datensätze extrapoliert.

Im kantonalen Gesetz werden folgende Aufgaben für den Vollzug des GeoIG unterschieden:

- a) Erarbeitung von Geobasisdaten des Bundesrechts gemäß den Vorschriften des Bundes
Diese Aufgabe besteht darin, die bestehenden Geodaten zu analysieren, diese zu strukturieren, mit fehlenden Elementen zu ergänzen und sie zu harmonisieren. Fehlt es an digitale Daten, müssen die analogen Dokumente digitalisiert werden.

Die Beschaffung von neuen Geodaten in einem bestimmten Gebiet - geographisch und fachlich – wird im Rahmen der spezifischen Studie finanziert. Beispielsweise erarbeitet die Gemeinde im Rahmen der Revision des Zonennutzungsplanes, die dazugehörigen Geodaten.

Der Betrag für die Anpassung der Geobasisdaten des Bundesrechts wird auf 58.82 Millionen Franken geschätzt, wovon ein Verpflichtungskredit von 20 Millionen Franken bereits im Rahmen des Projekts Grundbuch 2020 vom Grossen Rat gesprochen wurde. Die Verpflichtung, den öffentlichen Teil des Eidgenössischen Grundbuchs zu publizieren, ist die GeolG und vor allem im GeolV festgehalten.

Es gilt zu erwähnen, dass die Geobasisdaten, die Bestandteil des OEREB-Katasters sind, zusammen mit den Rechtsvorschriften und Beschlüsse digitalisiert werden müssen.

- b) Erarbeitung von Geobasisdaten des Kantonsrechts an Vorschriften des Kantons
Der provisorische Katalog zählt zur Zeit 122 Datensätze. Ohne die möglichen Vorschriften zum Register der beanspruchten Landflächen und Nutzungsübertragungen, ohne die kommunalen Expropriationspläne, die für eine Schätzung zu komplex sind, wird der Betrag auf 14.25 Millionen Franken geschätzt.
- c) Technische Infrastruktur der Kantonalen Geodateninfrastruktur, des kantonalen GIS und des Geoportals
Die technische Infrastruktur besteht aus dem Aufbau von Hard- und Software für die Publikation von Geodaten und Geometadaten, das Geoportal, die Geodatenverwaltung, die Archivierung der Geodaten und den Aufbau des zentralisierten OEREB-Katasters.

Der Betrag wird auf zirka 3 Millionen Franken geschätzt, unter der Annahme, dass die Geodatensätze des OEREB-Katasters für alle Gemeinden harmonisiert sind.

Die jährliche Wartung der technischen Infrastruktur wird auf zirka 0.5 Millionen geschätzt.

Die technische Infrastruktur könnte sich auf das Geoinformationssystem im Intranet aufbauen, dass für die Bedürfnisse der Kantonsverwaltung eingerichtet worden ist.

- d) Staatsinterne Personalressourcen
Die Aufgaben der gemäß Art. 8 zuständigen Dienststellen rechtfertigen folgende zusätzliche Personalressourcen (HR: Human Resources):
- 3 HR für den Bereich Umwelt;
 - 1 HR für den Bereich Siedlung;
 - 1 HR für den Bereich Verkehr und Kommunikation;
 - 1 HR für den Bereich Natur, Landschaft und Wald
 - 1 HR für den Bereich Versorgung;
 - 1 HR für den Bereich Landwirtschaft;
 - 1 HR für den Bereich Gefahren;
 - 1 HR für den Bereich Tourismus und Erholung;
 - 1 HR für den Bereich Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse.

Zudem muss die für Geoinformation zuständige Dienststelle folgende zusätzlichen HR verfügen:

- 1 HR als Projektleiter OEREB-Kataster;
- 2 HR für die Verifikation der Daten des OEREB-Katasters;
- 2 HR für den Betrieb der kantonalen Geodateninfrastruktur und das kantonale Geoinformationssystem.

Zudem muss die für die Informatik zuständige Dienststelle folgende zusätzliche HR verfügen:

- 1 HR für die Datenbankpflege und die Datensicherung;
- 2 HR (Systemingenieure).

Insgesamt werden 19 neue HR für die Umsetzung des kGeolG benötigt.

- e) Planung der Ressourcen
Der Bund hat eine Planung für die Einführung der minimalen Geodatenmodellen (=Vorschriften des Bundes) publiziert. Gemäß Art. 53 des GeolV ist der Kanton verpflichtet, die Geobasisdaten gemäß diesen Vorschriften innert 5 Jahren bereitzustellen. Die ersten Vorschriften traten 2008 in Kraft und die letzten werden im Jahre 2018 in Kraft gesetzt. Deshalb kann die Ressourcenplanung für den Vollzug des GeolG auf eine Dauer von 15 Jahren gemacht werden.

1.5 Ziele des neuen Gesetzes

Die Ziele des neuen Gesetzes sind folgende:

- Sicherstellung einer kohärenten (= widerspruchsfreien) Geoinformation der kantonalen und kommunalen Verwaltung;
- Erleichterter Zugang zu den Dienstleistungen des Staates;
- Integration von elektronischen Beziehungen zwischen der Behörde mit den Wirtschaft und der Gesellschaft;
- Umsetzung eines Konzeptes für die Sicherheit und Qualität der kantonalen und kommunalen Daten;
- Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für einen liberalen Markt im Bereich Geoinformation;
- Vollzug der GeolG;
- Aufbau eines kantonalen Geoportals;
- Aufbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

1.6 Koordination mit den NFA

Die Aufgaben für den Vollzug des Gesetzes liegen hauptsächlich in der Verantwortung des Kantons. Der Erfassung und Übermittlung der Geobasisdaten der Gemeinden gemäß Fachgesetzgebung sowie die Führung des Leitungskatasters sind in der Verantwortung der Gemeinden. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden entspricht derjenigen der Fachgesetzgebung.

Im Hinblick auf den Vollzug des neuen Gesetzes, müssen die Gemeinden auf Ihre Kosten ein Leitungskataster erstellen und führen. Zusätzlich ist der technische Abgleich zwischen dem Gemeinde-GIS und dem kantonalen GIS sicherzustellen.

Aus finanzieller Sicht übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Erstellung und Führung des Leitungskatasters und die Anpassung ihres Gemeinde-GIS zum kantonalen GIS.

1.7 Arbeitsmethode

Der Vorentwurf des Gesetzes über Geoinformation wurde durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet, bestehend aus 12 Mitgliedern:

- Hr. Rainer Oggier, GIS-Fachstelle (CC GEO), Präsident;
- Fr. Marie-Pascale Bruchez, Juristin der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik;
- Hr. Francis Dumas, Präsident von Nendaz und Vertreter des Walliser Verbandes der Gemeinden;
- Hr. Vincent Bornet, gefolgt von Fr. Madeleine Savioz, Vertreter von Wallis Tourismus;
- Hr. Francis Gasser, Chef der Sektion Gemeindefinanzen;
- Hr. Philippe Hatt, Chef der kantonalen Dienststelle für Informatik und Delegierter für Informatikfragen;
- Hr. Theo Varonier, Forces Motrices Valaisannes SA, Vertreter des Energiesektors;
- Hr. Stéphane Clavien, Vertreter der IGS (Ingenieur-Geometer Schweiz);
- Hr. Frédéric Hugon, Vertreter der IGS (Ingenieur-Geometer Schweiz);
- Fr. Rachel Duroux, Adjunktin des Verwaltung- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU);
- Fr. Aude Blanc, Mitarbeiterin der Dienststelle für Wald und Landschaft, Vertreter des DVBU;

- Hr. Pierre-Alain Moulin, Mitarbeiter der Dienststelle für Umweltschutz, Vertreter des DVBU;

Dank dem Erfahrungsaustausch und den geführten Diskussionen konnte ein Konzept für die kantonale Geodateninfrastruktur, die vom Bundesgesetz gefordert wird, erarbeitet werden. Im Wallis erfordert diese Infrastruktur eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Gemeinden. Sie beinhaltet namentlich eine kantonale Geodatenbank, Geodienste, Geobasisdaten, ein kantonales GIS und kommunale GIS, die unter dem Begriff GIS-Wallis vereint sind.

Andere wichtige Themen wurden durch die Arbeitsgruppe behandelt:

- Regeln für den Vollzug des Bundesgesetzes über Geoinformation erstellen;
- Ein Katalog der Geobasisdaten des Kantonsrechts vorschlagen mit Verantwortlichen für die Verwaltung jedes Geodatensatzes und der Zugangsberechtigungsstufe;
- Aufbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB-Kataster);
- Tarifierungsgrundsätze bei der Abgabe der Geodaten an Dritte;
- Vorschlag der digitalisierten Leitungskatasters;
- Auswirkungen des Gesetzes auf Finanzen, Personal und Informatik;
- Erarbeitung des Vorentwurfs des kantonalen Gesetzes über Geoinformation und provisorische Texte der Verordnungen über Geoinformation und über das OEREB-Kataster.

Diese Arbeitsgruppe hat sich acht Mal getroffen, um sich mit den Bestimmungen des Vorentwurfs auseinander zu setzen.

2 Kommentar zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen

Da sich dieses Gesetz auf die Bundesgesetzgebung stützt, wird auf Zitierungen aus dieser verzichtet. Es werden nur Bemerkungen auf zusätzliche kantonale Erweiterungen gemacht.

2.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zusätzlich zu den übernommenen Zielen des GeoIG auf Kantonsstufe, zielt das kGeoIG auch auf die Kohärenz der Geoinformation zwischen Kanton und Gemeinde. Falls eine Gemeinde Geodaten veröffentlichen will, sollten diese nicht denjenigen Geodaten, die vom Kanton publiziert werden, widersprechen. Wenn beispielsweise die Gemeinde über die Standorte der Abfallcontainer informiert, wird sie diese womöglich auf einen Kartenhintergrund mit Gebäuden und Straßennamen positionieren. Diese beiden Informationen werden im Rahmen der amtlichen Vermessung nachgeführt, die in der Zuständigkeit des Kantons zuliegen kommt. Deshalb sollte der Kartenhintergrund der Gemeinde und die Daten der amtlichen Vermessung sollten nicht widersprüchlich sein.

Art. 2

Der Anwendungsbereich des GeoIG beschränkt sich auf die Geobasisdaten des Bundesrechts, d.h. solche die ihre Daseinsberechtigung in einem Gesetzestext des Bundes findet. Die Zuständigkeit für die Pflege der Geobasisdaten des Bundesrechts können beim Bund, beim Kanton oder bei der Gemeinde liegen.

	Rechts- grundlage Bundesrecht	Rechts- grundlage Kantonsrecht	Rechts- grundlage Gemeinderecht
Zuständigkeit Bund	I	X	X
Zuständigkeit Kanton	II	IV	X
Zuständigkeit Gemeinde	III	V	VI

Das GeolG ist somit auf die Geobasisdaten der Kategorien I, II und III anwendbar. Die Unterscheidung der Geobasisdaten zwischen den Kategorien II und III wird nicht im GeolG gemacht, da die Übertragung der Datenpflege an die Gemeinde in der Kompetenz des Kantons liegt.

Zudem erlaubt Artikel 2 Abs. 2 dem Staatsrat, die Geobasisdaten der Kategorien IV und V zu definieren und somit das Anwendungsgebiet der kGeolG zu erweitern.

Das kGeolG ist auch auf das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB-Kataster) gemäß Anforderungen des GeolG anwendbar. Zudem stelle sie die rechtliche Grundlage dar für die Informatikplattform für das Gebäude- und Wohnregister und für das informatisierte Leitungskataster.

Das Eidgenössische Gebäude- und Wohnregister wird beim Bundesamt für Statistik geführt und beinhaltet die Wohngebäude und die Wohnungen. Es wird durch die Schweizer Gemeinden aktualisiert und dient der jährlichen Baustatistik und der jährlichen Volkszählung und seiner geographischen Verteilung. Die Bewirtschaftung dieser Daten durch den Kanton und den Gemeinden ist heute nicht zufrieden stellend. Aus diesem Grund wird eine Informatikplattform des Kantons vorgeschlagen, um den Zugriff auf diese Daten zu verbessern.

Die Kenntnisse der unterirdischen Leitungen sind heute für eine Gemeinde, die ihr Territorium verwaltet, unerlässlich. Diese ermöglichen der Gemeinde, die Unterhaltsarbeiten besser zu koordinieren und die Erschliessung besser zu planen. Die Kenntnisse der Leitungen sind für die Gemeinde unerlässlich, um ihr Territorium zu verwalten.

Art. 3

Die Begriffe des GeolG werden im kGeolG übernommen. Zudem wird der Begriff Geoinformationssystem GIS und derjenige des GIS-Wallis in diesem Artikel näher definiert. Das Zielpublikum des GIS-Wallis ist der Bürger. Das GIS-Wallis setzt sich aus dem GIS der Kantonsverwaltung und des GIS der Gemeinden zusammen. Das Zielpublikum der kantonalen Geodateninfrastruktur sind spezialisierte Büros, die beabsichtigen, die Geobasisdaten zu nutzen.

Art. 4

Absatz 1 gibt dem Kanton die Möglichkeit, die notwendigen Massnahmen für die Errichtung der Zusammenarbeit der Gemeinden zu ergreifen.

Absatz 2 ermöglicht dem Kanton, Ersatzmassnahmen zu ergreifen, wenn eine Gemeinde die Fristen nicht einhält oder wenn die geforderte Qualität der an die Gemeinde zugesprochenen Aufgaben nicht erfüllt wird.

2.2 Kapitel 2: Grundsätze

Abschnitt 1: Qualitative und technische Anforderungen

Art. 5

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen zur den minimalen qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten und Geometadaten. Diese Anforderungen bleiben jedoch minimal, um diese allen Geobasisdaten des Kantonsrechts anzuwenden. Das Ziel ist es, dieselben Grundsätze wie diejenigen der Bundesverordnungen anzuwenden, die für die Geobasisdaten des Bundesrechts anzuwenden. Der Begriff der Geometadaten wird im GeolG definiert. Geometadaten ermöglichen die Beschreibung der Quelle der Geodaten, ihre rechtliche Grundlage, den Erstellungsmassstab usw.

Um die Geobasisdaten aktuell zu halten, wird vorgeschlagen, dass diese bereits vor der Genehmigung der amtlichen Dokumente vorliegen müssen. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die Beschaffung der Geodaten nach der Genehmigung der amtlichen Dokumente bei den Auftragnehmern des Kantons bzw. der Gemeinde schwierig ist. Bei der Übermittlung der Dokumente für die Genehmigung müssen die dazugehörigen Geodaten in der geforderten Qualität und Struktur ebenfalls übermittelt werden.

Die zuständige Dienststelle, beispielsweise die Dienststelle für Wald und Landschaft für Geodaten betreffend den Wald oder die Dienststelle für Umweltschutz für Umweltdaten können technische Vorschriften an die Gemeinden und ihre Auftragnehmer erlassen. Diese Vorschriften definieren die Struktur der Geodaten, ihre Darstellung (Farbe, Massstab usw.).

Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle erlässt Regeln, damit die technischen Vorschriften der spezialisierten Dienststellen kompatibel sind.

Art. 6

Die Geometadaten werden zur selben Zeit wie die Geodaten erarbeitet.

Abschnitt 2: Erheben, Nachführen und Verwalten

Art. 7

Der Staatsrat bestimmt eine zuständige Dienststelle für jeden Geobasisdatensatz im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Bei Geobasisdaten, deren Erhebung und Nachführung in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt, bezeichnet der Staatsrat die Dienststelle, die für die Aufsicht und Kontrolle der Datenqualität sicherstellen soll.

Art. 8

Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle stellt die dauerhafte Verfügbarkeit der Geobasisdaten sicher und ist verpflichtet, diese zu archivieren. Bis anhin war die Archivierung von Geodaten keine Priorität. Die Erarbeitung von harmonisierten Geodatensätzen befand man als wichtiger. Der Artikel verpflichtet die für die Geoinformation zuständige Dienststelle, die Geobasisdaten zu archivieren und diese Archive bereitzustellen.

Art. 9

Die vom Bundesrecht vorgesehene Unterstützungspflicht für die Erhebung und Nachführung ist ebenfalls für die Geobasisdaten des Kantonsrechts anzuwenden. Dank diesem Artikel können beispielsweise die Gemeinden beim Erheben der Daten zu den Wohnungen, Mehrfamilienhäuser betreten, um alle Wohnungen zu registrieren.

Abschnitt 3: Zugang und Nutzung

Art. 10

Im Grundsatz sind Geobasisdaten des Bundes- und des Kantonsrechts öffentlich.

Art. 11

Das GIDA (kantonales Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung) wird angewendet. Wir weisen darauf hin, dass Geodaten a priori keinen Personencharakter aufweisen.

Art. 12

Der Staatsrat regelt den Zugang zu den Geobasisdaten. Pro Geobasisdatensatz des Katalogs der Geobasisdaten des Kantonsrechts bestimmt er, ob dieser öffentlich, zugänglich für einen beschränkten Nutzerkreis oder nicht öffentlich ist.

Art. 13

Für die Geobasisdaten des Kataloges der Geobasisdaten des Bundesrechts, ist der Kanton verpflichtet, Geodienste anzubieten.

Art. 14

Dieser Artikel regelt den Austausch von Geobasisdaten zwischen Kanton und Gemeinde. Der Austausch von Geodaten wird bis anhin in einer Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde geregelt. Das kGeoIG erlaubt dem Staatsrat, die Austauschmodalitäten zu definieren.

Auf der anderen Seite erhält das für die Geoinformation zuständige Departement die Kompetenz, den Datenaustausch mit den Bundesämtern zu verhandeln. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Bundesämter autonom sind und unterschiedliche Nutzungsbedingungen ihrer Geobasisdaten definiert haben.

2.3 Kapitel 3: Kantonale Geodateninfrastruktur und GIS-Wallis

Art. 15

Die Zuständigkeit für den Aufbau der kantonalen Geodateninfrastruktur wird dem Kanton übertragen. Die Kantonsverwaltung verfügt bereits heute über eine kantonale Dienststelle für Informatik, die einen beachtlichen Informatikpark verwaltet. Diese Zuteilung ermöglicht es, von den technischen Kompetenzen der Mitarbeiter der kantonalen Dienststelle für Informatik zu profitieren. Die Verwaltung dieser Infrastruktur ermöglicht es, den technischen Anforderungen des GeoIG Art. 13 nachzukommen, ohne Softwareentwicklungen in den Gemeinden zu vervielfältigen.

Die Koordination der an diese Infrastruktur gebundenen Aktivitäten, namentlich der Geodatenlieferanten wird durch die für die Geoinformation zuständige Dienststelle sichergestellt.

Art. 16

Der Artikel 16, Absatz 1, definiert das Ziel des kantonalen GIS. Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle stellt den Betrieb des kantonalen GIS sicher. Sie erstellt die notwendigen Richtlinien und nimmt die Koordination zwischen den Dienststellen und den Gemeinden sicher.

Damit die Dienststelle seine Koordinationsrolle sicherstellen kann, müssen alle Projekte der für die Geoinformation zuständigen Dienststelle gemeldet werden.

Zudem setzt sie ein Geoportal auf, das den Zugang zum GIS-Wallis (kantonales GIS und Gemeinde-GIS) und den Geodiensten der kantonalen Geodateninfrastruktur ermöglicht.

Ein Steuerungsrat wird ernannt, um die Strategie des GIS-Wallis zu definieren. Ein Steuerungsrat existiert bereits heute, um die Strategie des kantonalen GIS zu definieren.

Absatz 6 schafft die rechtliche Grundlage für das Gemeinde-GIS.

2.4 Kapitel 4: Kataster und Informatikplattform

Art. 17

Der Artikel 17 betrifft das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB-Kataster). Dieses Kataster hat zum Ziel, Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu liefern, die Gegenstand eines formellen Beschlusses waren und die räumlichen Einschränkungen des Eigentumsrechts beinhalten. Dieses stellt ein amtliches Inventar dar, systematisch gegliedert, das in vollständiger und zuverlässiger Weise über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen informieren. Es kann Dritten entgegengehalten werden, aber begründet die Eigentumsbeschränkung selbst jedoch nicht.

Die Begründung der Eigentumsbeschränkung liegt in einem Beschluss der zuständigen Behörde, manchmal des Bundes, aber häufiger der Kanton oder die Gemeinde.

In einer ersten Phase sind nebst den Geobasisdaten des Bundes – Projektierungszonen und Baulinien der Nationalstrassen und Flughafenanlagen, Sicherheitszonenplan bei Flughäfen und belastete Standorte im Bereich Militär, zivilen Flugplätze, öffentlichen Verkehr - noch die Zonennutzungspläne, die Empfindlichkeitsstufen, die Waldfeststellungen und -abstandslinien, die Gewässerschutzszonen und –areale und belastete Standorte im Kataster enthalten.

Gemäß Art. 17 GeolG, hat des OEREB-Kataster folgende positive Publizitätswirkung : es besteht die Vermutung, dass die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die im Kataster enthalten sind, aller Personen bekannt sind.

Der Aufbau des OEREB-Katasters wird als gemeine Aufgabe des Bundes und des Kantons angesehen. Der Aufbau wird vom Bund subventioniert. Die Erhebung der Geobasisdaten, der Zusatzinformationen, die Rechtsvorschriften und die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen sind durch den Kanton zu finanzieren.

Der Artikel 17 gibt die notwendigen Kompetenzen für die Regelung der Modalitäten und Organisation der an den Kanton delegierten Aufgaben an den Staatsrat. Die kantonale Geodateninfrastruktur soll für die Publikation der Geodaten des Katasters genutzt werden.

Eine Harmonisierung der Geodatensätze des Katasters sollte geplant werden, damit Mehrspurigkeiten in den Informatikentwicklungen vermieden werden können.

Art. 18

Dieser Artikel verpflichtet die Gemeinden, einen Leitungskataster zu führen. Die Kantone Zürich, Basel-Landschaft, Waadt und Neuenburg haben diesen im Geoinformationsrecht verankert. Dieser Kataster beschreibt die notwendigen Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser, Gas, Elektrizität, Zugang zu hochperformantem Internet mit Glasfaseranbindung und die Entsorgung von Abwasser. Einige dieser Netze werden von Werken verwaltet, andere von privaten Firmen wie Swisscom, Netplus, Valaiscom usw. Trinkwassernetze werden gelegentlich durch Genossenschaften verwaltet. Diese Gesellschaften verwalten diejenigen Netze, deren Unterhalt ihnen zugesprochen wurde. Die Gemeinde jedoch, ist in der Pflicht, sein Territorium und dessen Ver- bzw. Entsorgung zu verwalten. Sie muss seine Übersicht über die Ver- bzw. Versorgungsnetze haben. Damit könnte sie die Bauarbeiten besser koordinieren, beispielsweise den Ersatz des Strassenbelags mit dem Ersatz der Wasserleitung oder mit dem Einbau eines Glasfaserstrangs kombinieren.

Eine minimale Kenntnis des Leitungskatasters wäre auch für den Kanton von Vorteil. Diverse Leitungen durchqueren die Kantonsstrassen. Durch den Zugang zum Leitungskataster durch den Kanton könnten allfällige Unterhaltsarbeiten besser koordiniert werden.

Art. 19

Der Artikel 19 der Verordnung über das Eidgenössische Gebäude- und Wohnregister ermöglicht dem Kanton die Daten des Registers für seine Vollzugsaufgaben zu nutzen. Der vom Bundesamt für Statistik eingerichtete Online-Zugriff vermag dem Bedürfnis des Kantons nach massenhaften Bearbeitung dieser Daten nicht zu genügen. Aus diesem Grund soll eine Informatikplattform aufgebaut werden, um die Daten des Gebäude- und Wohnregisters erhalten zu können.

2.5 Kapitel 5: Finanzierung und Gebühr

Abschnitt 1: Finanzierung

Art. 20

Die gemäß Artikel 7 zuständige Stelle übernimmt die Kosten für die Erhebung, Nachführung und Pflege der Geodaten und Geometadaten in seiner Verantwortung. Die Dienststelle für Wald und Landschaft beispielsweise übernimmt die Kosten für die Geodaten der Waldpläne. In der heutigen Situation finanzieren die Stellen die Erarbeitung von Plänen oder Karten. Diese Pläne und Karten werden häufig von Auftragnehmer erarbeitet, die ausnahmslos Informatikhilfsmittel nutzen. Das heisst, dass die für die Pläne oder Karten notwendigen Geodaten ohne Anweisung der zuständigen Stelle erarbeitet werden. Der Auftragnehmer liefert die Geodaten auch häufig dem Kanton. Dieser muss diese Geodaten jedoch korrigieren, damit sie gebraucht werden können. Das kGeolG wird der Stelle ermöglichen, Anforderungen an die Geodaten zu stellen, damit diese bereits zu Beginn richtig strukturiert werden. Eine nachträgliche Korrektur der Geodaten durch die Dienststelle wird durch eine Qualitätskontrolle ersetzt werden.

In analoger Weise finanziert die Gemeinde die Erarbeitung der Geodaten in seiner Verantwortung. Die für die Aufsicht zuständige Dienststelle wird ein System für die Qualitätskontrolle der Geodaten einführen müssen, um seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können.

Der Absatz 3 dieses Artikels besagt, dass grundsätzlich die gemäß Artikel 7 zuständige Dienststelle für die Anpassung der Geobasisdaten des Bundes- bzw., Kantonsrechts an die Vorschriften des Bundes bzw. Kantons aufkommt. Absatz 3 gilt, wenn die Geodaten bereits vorliegen, Absätze 1 und 2 werden angewendet, wenn für ein Thema und für ein Gebiet keine Geodaten existieren. Absatz 3 wird nicht angewendet, wenn das Recht Geodaten ändert, wie beispielsweise eine generelle Revision des Zonennutzungsplans.

Das Ziel des GeolG ist es, einen über die ganze Schweiz harmonisierten Datensatz zu verfügen. Dasselbe gilt auch für den Kanton, über harmonisierte Geodaten des Kantonsrechts für alle Walliser Gemeinden zu verfügen. Der Zugang zu harmonisierten Daten wird auch von privaten Unternehmen, wie Versicherungen, Banken, Telekommunikationsfirmen gefordert. Artikel 46 Absatz 4 der GeolG und Artikel 53 Absatz 1 GeolV verpflichten die Kantone, innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der Bundesvorschriften ihre Geobasisdaten anzupassen und bereitzustellen.

Der Absatz 4 dieses Artikels besagt, dass die für die Geoinformation zuständige Dienststelle für die Kosten des Aufbaus der kantonalen Geodateninfrastruktur, das kantonale GIS und das Geoportal aufkommt.

Der Abgleich des GIS einer Gemeinde mit dem kantonalen GIS ist zulasten der Gemeinde.

Art. 21

Die für das OEREB-Kataster zuständige Stelle übernimmt die Kosten des Aufbaus des OEREB-Katasters. Die Stelle übernimmt nicht die Kosten für die Erarbeitung der Geodaten des OEREB-Katasters. Diese Finanzierung ist durch Artikel 21 dieses Gesetzes geregelt. Die Reorganisation und die Digitalisierung von Gesetzestexten, Beschlüssen und anderen Informationen werden nicht von der für das OEREB-Kataster zuständigen Stelle finanziert.

Absatz 2 erklärt, dass derjenige, der die Änderung im OEREB-Kataster veranlasst, dass dieser die notwendigen Arbeiten finanzieren muss. Falls der Beschluss vom Kanton gefällt worden ist, werden die Kosten von der gemäß Artikel 8 zuständigen Dienststelle getragen.

Der Abschnitt 3 beschreibt die Finanzierung des Aufbaus der OEREB-Kataster für diejenigen Gemeinden, die die Empfehlungen und Vorschriften nicht einhalten wollen. Für gewisse Datensätze, beispielsweise der Zonennutzungsplan, kann der Kanton lediglich Empfehlungen und keine Richtlinien abgeben. Beispielsweise die Bezeichnung einer Nutzungszone oder die Darstellung auf der Karte liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Kanton kann Empfehlungen abgeben, ohne dass er die Gemeinde verpflichten kann, diese auch einzuhalten.

Die Eigenheiten jeder Gemeinde wird zweifelsohne Mehrkosten für den Aufbau und die Wartung der technischen Infrastruktur des OEREB-Katasters generieren. Diese Kosten sind von der Gemeinde, die die Empfehlungen nicht annehmen, zu übernehmen.

Art. 22

Die Gemeinden übernehmen die Kosten für den Aufbau des Leitungskatasters und seiner Nachführung.

Art. 23

Der Kanton kann sich an Bildung und Forschung im Bereich der Geoinformation beteiligen. Damit kann er die Technologiebeobachtung in diesem Bereich sicherstellen.

Abschnitt 2: Gebühr

Art. 24

Dieser Artikel stellt die rechtliche Grundlage dar, um Gebühren für die Bereitstellung oder Lieferung von Geodaten zu erheben. Die Gebühr soll die Bereitstellungskosten jedoch nicht überschreiten. Es ist nicht das Ziel, einen Return of Investment für die Investoren für die Beschaffung der Geodaten zu erreichen. Dieser Grundsatz wird durch alle welschen Kantone angewendet.

Art. 25

Die Lieferung von Auszügen des OEREB-Katasters ist ebenfalls gebührenpflichtig. Grundsätzlich ist das OEREB-Kataster öffentlich und über das Internet zugänglich. Der Benutzer könnte seinerseits den Auszug vom Internet konsultieren. Die Zustellung von durch die verantwortliche Stelle beglaubigten Auszügen ist gebührenpflichtig.

Art. 26

Der Austausch von Geodaten zwischen Kanton und Gemeinde ist gebührenfrei sicher gestellt werden. Der Absatz 2 des Artikels präzisiert sogar, dass der Kanton die Geobasisdaten des Bundesrechts bereitstellen soll, diejenigen des Bundes wie Landeskarten ebenfalls. Das heisst gemäß Artikel 16, dass das für die Geoinformation zuständige Departement, die Nutzungsbedingungen für die Geobasisdaten des Bundes für den Kanton und für die Gemeinden aushandeln muss. Einen Kontakt zwischen jeder Gemeinde und jedem Bundesamt wäre somit nicht mehr nötig.

2.6 Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Art. 27

Dieser Artikel sieht eine Übergangsfrist vor, die vom Staatsrat für die Anpassung der Geobasisdaten des Kantonsrechts für folgende Fälle definiert wird vor :

- a. das Kantonsrecht es zwingend vorschreibt;
- b. falls es um Daten geht, deren rechtliche Grundlage durch das vorliegende oder ein späteres Gesetz geschaffen wurde;
- c. falls Kanton eine neue Datenerhebung unternimmt.

Art. 28

Kein Kommentar

Art. 29

Kein Kommentar

Art. 30

Kein Kommentar